

verdichtete Gase Flaschen durch Überströmen gefüllt werden,

#### 4. Gasentnahmeanlagen<sup>3</sup>

Anlagen zur Gasentnahme aus ortsbeweglichen Druckgasbehältern mit einem Rauminhalt aller zur Gasentnahme angeschlossenen ortsbeweglichen Druckgasbehältern > 10 000 l, die zur Versorgung nachgeschalteter Verbraucheranlagen dienen. Damit zählen zur Gasentnahmeanlage alle gasbeaufschlagten Teile innerhalb des Schutzstreifens gemäß TGL 30331/04.

<sup>3</sup> Für Flüssiggasanlagen gilt die Anordnung vom 27. Dezember 1983 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen (GBl. I 1984 Nr. 2 S. 12).

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Angaben, die für ausgesonderte überwachungspflichtige Flaschen und Fässer dem Amt zu melden sind:

- Hersteller
- Herstellungsnummer und -jahr
- Druckgasart
- Rauminhalt oder Füllmasse
- Kennbuchstabe für die Wärmebehandlung
- Festigkeitskennwert
- Werkstoffkennzeichnung
- Wanddicke gemäß Kennzeichnung
- Grund der Aussonderung

## Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vom 17. Mai 1984

### § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701 des Gesetzblattes), die Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1974 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701/1 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1980 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (GBl. I Nr. 25 S. 250) werden aufgehoben.<sup>1</sup>

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1984

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntzsche**

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards TGL 30331/01 und /02 sowie /04 und /05 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Ortsbewegliche Drudegasbehälter — und die Anordnung vom 17. Mai 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter (GBl. I Nr. 22 S. 273).

## Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern vom 21. Juni 1984

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Überwachung<sup>1</sup>

Lager<sup>2 3 4 5 6</sup> mit ortsfesten Behältern<sup>3</sup> für verflüssigte Gase mit einer Summe der Rauminhalte über 10 m<sup>3</sup> unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).

### § 2

#### Zulassung, Zustimmung\*

Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt,
2. Zulassung des Betriebes zur Errichtung und/oder Instandsetzung der drucktechnischen Ausrüstung,
3. Zustimmung zur Inbetriebnahme,
4. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel<sup>3</sup>.

### § 3

#### Revisionen

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Lagern mit ortsfesten Behältern für verflüssigte Gase dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten<sup>6</sup> für überwachungspflichtige Druckgefäße durchgeführt werden, sofern sich ihre Zulassung auf diese Lager erstreckt.

(2) Revisionsberechtigte, die bisher Revisionen an überwachungspflichtigen Lagern für verflüssigte Gase durchgeführt haben, sind dazu bis 31. Dezember 1985 weiterhin berechtigt. Danach müssen sie als Revisionsberechtigte gemäß Abs. 1 umgestuft sein. Anträge auf Umstufung sind bis 30. September 1985 beim Amt zu stellen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1984

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntzsche**

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

<sup>2</sup> Lager siehe TGL 30336/01 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern; Begriffe; Sicherheitstechnische Forderungen —.

<sup>3</sup> Überwachung ortsfester Behälter nach der Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBl. I Nr. 4 S. 26) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1984 (GBl. I Nr. 22 S. 276).

<sup>4</sup> Dieser Paragraph enthält alle für überwachungspflichtige Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern gemäß den zutreffenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung - Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) zu erfüllenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171).